

Nr 17 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2012, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 6 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit g entfällt die Wortfolge "und Gemeindeverbänden mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden".

1.2. In der lit h entfallen die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden" und die Wortfolge "oder Gemeindeverbände".

1.3. In der lit i entfällt jeweils die Wortfolge "oder ein solcher Gemeindeverband".

1.4. In der lit j entfällt die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden".

1.5. Die lit k und l erhalten die Literabezeichnungen "l" bzw "m" und lautet lit k (neu):

"k) die Durchführung von Kontrollaufträgen (§ 8 Abs 4) im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Unternehmen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Sinn der lit c betreibt oder an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist;"

2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 3 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "Gemeindeverbänden mit insgesamt mindestens 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden," und die Wortfolgen "oder Gemeindeverbände" und "oder Gemeindeverbänden" sowie im zweiten Satz die Wortfolgen "oder Gemeindeverbände" und "bzw Gemeindeverbänden."

2.2. Im Abs 4 werden im ersten Satz die Wortfolge "und Gemeindeverbände mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden" durch die Wortfolge "und der Gemeindeverbände" und die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden" durch die Wortfolge "oder von Gemeindeverbänden" ersetzt.

2.3. Im Abs 5 wird die Verweisung "im § 6 Abs 1 lit k und l" durch die Verweisung "im § 6 Abs 1 lit l und m" ersetzt.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge ", der Gemeinden und Gemeindeverbände" durch die Wortfolge "und der Gemeinden" ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird im zweiten Satz die Verweisung "nach § 6 Abs 1 lit k und l" durch die Verweisung "nach § 6 Abs 1 lit k, l und m" ersetzt.

4. Im § 10 Abs 2 entfallen im dritten Satz die Wortfolgen "bzw dem Obmann des Gemeindeverbandes" und "bzw der Gemeindeverband" sowie im letzten Satz die Wortfolge ", der Obmann des Gemeindeverbandes einem Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde".

5. Im § 12 wird angefügt:

"(9) Die §§ 6 Abs 1, 8 Abs 3, 4 und 5, 9 Abs 2 und 3 sowie 10 Abs 2 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 6 Abs 1 und 8 Abs 3 im Verfassungsrang."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Die am 15.5.2012 im Nationalrat beschlossene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht in ihrer Z 59 den Entfall des Art 127c Z 4 B-VG vor. Dies hat zur Folge, dass ab dem Inkrafttreten der genannten Novelle zum B-VG (1.7.2012) der Landesverfassungsgesetzgeber nicht mehr ermächtigt ist, dem Landesrechnungshof eine Kompetenz zur Prüfung der Gebarung "kleiner" Gemeindeverbände (dh mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden) aus eigener Initiative einzuräumen, und auch eine auf Initiative der Landtages oder der Landesregierung vorzunehmende Sonderprüfung von größeren Gemeindeverbänden durch den Landesrechnungshof als Organ des Landtages nicht mehr in Betracht kommt.

Um eine Gebarungskontrolle von Gemeindeverbänden (unabhängig von deren Größe) durch den Landesrechnungshof verfassungskonform zu ermöglichen, muss auf die vor der Novelle LGBl Nr 29/2012 bestehende Konstruktion zurückgegriffen werden, nach der der Landesrechnungshof bei der Prüfung jeglicher Gemeindeverbände als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung gilt, die auf Ersuchen der Landesregierung im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Gemeindeaufsicht tätig wird. Dies ist deshalb notwendig, weil die Gemeindeaufsicht, zu der auch das Recht des Landes zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung von Gemeindeverbänden gehört (Art 119a Abs 10 iVm Art 119a Abs 2 B-VG), von Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu besorgen ist (Art 119a Abs 3 B-VG), und dazu zwar die Landesregierung, nicht aber der Landesrechnungshof als solcher zählt.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 119a Abs 2, 3 und 10 B-VG, Art 127c B-VG.

### **3. EU-Konformität:**

Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### **4. Kosten:**

Im Fall der Gesetzwerdung des Entwurfs ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Es wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Den von Bund (erneut) geäußerten Zweifeln betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ausgestaltung des Landesrechnungshofes als „Mischorgan“, das zum einen für die Legislative, zum anderen für die Exekutive arbeitet, wurde bereits in der Regierungsvorlage zur Novelle LGBl Nr 29/2012, 255 BlgLT 4. Sess 14. GP, eingehend entgegengetreten. Auf die Ausführungen darin wird verwiesen.

## **6. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Die Prüfung von Gemeindeverbänden (und den von ihnen beeinflussten Rechtsträgern) steht dem Landesrechnungshof nicht mehr als Organ des Landtages, sondern als Hilfseinrichtung der Aufsichtsbehörde zu.

### **Zu Z 2.1, 2.2:**

Eine auf Initiative der Landtages oder der Landesregierung vom Landesrechnungshof als Organ des Landtages vorzunehmende Sonderprüfung von Gemeindeverbänden mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 10.000 kann künftig nicht mehr stattfinden. Vielmehr kommt die bisherige Regelung der Gebarungsprüfung von Kleingemeinden – Prüfung des Landesrechnungshofes als Hilfseinrichtung der Aufsichtsbehörde, der nur über deren Ersuchen tätig wird – in Zukunft für alle Gemeindeverbände zum Tragen.

### **Zu Z 2.3, 3 und 4:**

Es erfolgen legislative Adaptionen, die zufolge der vorausgegangenen Änderungen erforderlich sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.